

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und ist im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

39. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 23. 12. 2010

Nr. 47

148

Richtlinien 2011 des Landkreises Wetterau zur Vergabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen im Wetteraukreis

1. Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.
2. Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße – mindestens 5 Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamts-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Das ehrenamtliche Engagement soll seit mindestens drei Jahren vor Beantragung der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der Ehrenamts-Card.
4. Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
5. Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Anträge einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Dem Antrag ist eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien beizufügen.
6. Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, trifft der Kreisausschuß auf Grundlage dieser Richtlinien.
7. Der Landkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Weitere Vergaben sind bei Erfüllung der Vergaberichtlinien des Wetteraukreises nach erneuter Antragstellung möglich.
8. Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt zweimal jährlich; jeweils im Juni und Dezember. Bei Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vom 1. Mai bis 31. Oktober erfolgt die Vergabe im darauf folgenden Dezember und bei Eingang vom 1. November bis 30. April im darauf folgenden Juni.
Personen, welche im Besitz der E-Card sind erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter: <http://www.ecard-hessen.de/> einzusehen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.
9. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die E-Card ausgegeben worden ist, wird die E-Card zurückerbeten.

10. Die Kriterien im Einzelnen:

- mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche
- Wohnort der/des Antragsberechtigten ausschlaggebend für bearbeitende Stelle bei Kreisüberschreitung ist auch der Ort, in dem das Ehrenamt vorwiegend stattfindet, bei entsprechender Antragstellung, als bearbeitende Stelle möglich
- Gültigkeit 3 Jahre, keine automatische Verlängerung
- nicht für Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, die über den Auslagenersatz hinausgehen
- nicht für Personen, die ein politisches Ehrenamt ausüben

11. Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2011, solange die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Wetteraukreis besteht, längstens bis zum 31. Dezember 2015.

12. Bis zum 31.12.2010 eingegangene vollständige Anträge werden nach den Richtlinien 2006 behandelt. Danach nach den Richtlinien 2011. Für eventuell eintretende Wartezeiten bei Wiederholungsanträgen, die sodann den neuen Richtlinien unterliegen, werden keine Ersatzbescheinigungen ausgestellt. Die Vergabe der E-Cards erfolgt sodann auch erst im Juni bzw. Dezember entsprechend den Richtlinien 2011.

Friedberg, den 16. November 2010

Der Kreisausschuß des Landkreises Wetterau
gez.
Joachim Arnold
– Landrat –

gez.
Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter

149

Nachtrag zur Satzung des „Abwasserverbandes Horlofftal“ mit Sitz in Florstadt

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Horlofftal vom 14.07.2010 wurde die Verbandsatzung vom 17.06.2003, zuletzt geändert am 07.11.2007 (Amtliche Bekanntmachungen des Wetteraukreises Nr. 36 v. 13.11.2008), wie folgt geändert:

Neufassung § 21 Haushaltsplan/-führung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil.

- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.
- (4) Der Haushaltsplan kann auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
- (5) Auf die Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung oder des Gemeindevirtschaftsrechtes anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes und die Bekanntmachung der beschlossenen Haushaltssatzung.
- (6) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß §58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2002 (BGBl. I S. 1578 ff.) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

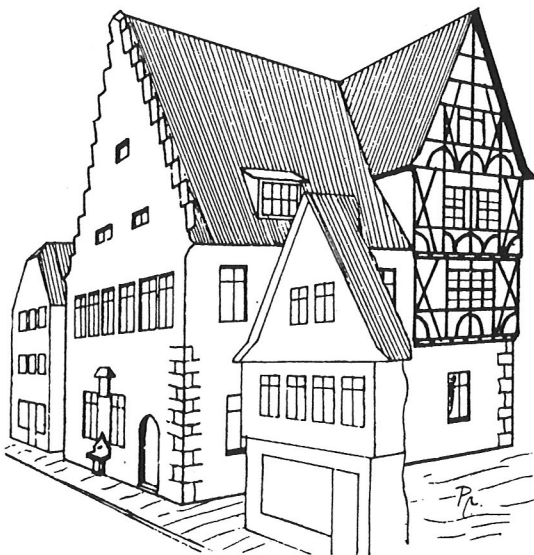
Friedberg, den 30.11.2010

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
 – Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht –
 Im Auftrag
 Meiß

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):
 Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):
 Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:
 Aussterebendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,
 Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,
 So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
 und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.